

## **Inkrafttreten von SGB XII zum 01.01.05 Festlegung von Regelsätzen**

- I. Am 01.01.05 tritt das SGB XII in Kraft. Gem. § 28 SGB XII i.V.m. der Verordnung zur Durchführung des § 28 des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch (RSV) sind zum 01.01.2005 die Regelsätze in der Sozialhilfe durch die Landesregierungen neu festzusetzen. Der Bundeseckregelsatz soll auf 345 € in Anlehnung an den Regelsatz im SGB II festgelegt werden. Der Bayerische Gemeindetag, der Bayerische Städtetag und der Verband der Bayerischen Bezirke haben sich für einen Regelsatz von 345 € und einen landeseinheitlichen Regelsatz ausgesprochen. Der Landkreistag hingegen besteht aufgrund der prekären Finanzsituation auf der Festsetzung des Regelsatzes auf 341 €.

In der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung sozialhilferechtlicher Vorschriften soll deshalb festgelegt werden, dass der Landesregelsatz auf 341 € für den Zeitraum vom 01.01.05 bis 31.06.05 festgelegt wird, die örtlichen Sozialhilfeträger aber ohne weitere Voraussetzung den Regelsatz auf bis zu 345 € anheben können. Die Verordnung ist allerdings noch nicht in Kraft. In Anbetracht der Tatsache, dass der Rechenlauf für Januar 05 um den 15.12.04 stattfinden muss und hierfür Regelsätze im Programm LämmKomm hinterlegt sein müssen, wird wie folgt verfahren:

Der Regelsatz für den Haushaltsvorstand wird auf 341, für die Haushaltsangehörigen entsprechend auf 273 bzw. 205 € festgelegt. Nach Inkrafttreten der AVSV wird dem Finanzausschuss ein Vorschlag zur Festlegung der Regelsätze zur endgültigen Entscheidung vorgelegt.

- II. Ref. IV z.K.
- III. SzA 20/30 z.K. und Beachtung
- IV. In Abdruck: Ref. II, Käm, RpA, IT

Fürth, 09.12.2004  
Sozialamt

